

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 287-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.1114

Eingereicht am: 16.11.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Löffel-Wenger (Münchenbuchsee, EVP) (Sprecher/in)
Blank (Aarberg, SVP)
Grädel (Huttwil/Schwarzenbach, EDU)
Herren-Brauen (Rosshäusern, BDP)

Weitere Unterschriften: 42

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 19.11.2015

RRB-Nr.: 501/2016 vom 04. Mai 2016
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Keine Bevorzugung von Familien mit Drittbetreuung bei der Prämienverbilligung

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzgeberischen Bestimmungen so zu ändern, dass die Abzüge für die Drittbetreuung von Kindern nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe I StG bei der Berechnung des massgebenden Einkommens für die Krankenkassenprämienverbilligung nicht berücksichtigt werden.

Begründung:

In der Septembersession 2015 hat der Grosse Rat die Steuerabzüge für die Drittbetreuung von Kindern auf maximal 8000 Franken pro Kind erhöht. Diese Änderung schlägt voll auf die Berechnung der Prämienverbilligung durch und schafft eine grosse Ungerechtigkeit zwischen Familien, die ihre Kinder selbst betreuen, und solchen, die vom Drittbetreuungsabzug profitieren können.

Die neu geschaffenen Fakten verletzen gar das Prinzip, dass die Prämienverbilligung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Empfänger zugesprochen werden soll.

Zwei Familien mit gleicher wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit erhalten zukünftig deutlich unterschiedliche Prämienverbilligungsbeiträge:

Die Familie, die ihre Kinder durch Dritte betreuen lässt, erhält in jedem Fall höhere Beiträge als jene, die ihre Kinder selbst betreut.

Diese Ungerechtigkeit ist sehr stossend und muss möglichst rasch beseitigt werden.

Begründung der Dringlichkeit: Die neue Regelung kann möglicherweise auf Verordnungsstufe umgesetzt werden. Die Umsetzung sollte zeitgleich mit dem Inkrafttreten des revidierten Steuergesetzes erfolgen.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat nimmt zur Motion wie folgt Stellung:

Für die Berechnung des Prämienverbilligungsanspruchs werden die persönlichen, familiären und finanziellen Verhältnisse der Familie bzw. der alleinstehenden Person berücksichtigt. Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der finanziellen Verhältnisse dienen das Reineinkommen und das Reinvermögen gemäss der Steuerveranlagung (Art. 16 Gesetz betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung; EG KUMV und Art. 6 Abs. 1 kantonale Krankenversicherungsverordnung; KKV). Vom Reineinkommen werden verschiedene Positionen der Steuerveranlagungen in Abzug gebracht oder aufgerechnet (z.B. freiwillige Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge [Säule 3a]), Zweiverdienerabzug, Abzug für die Mitarbeit im Betrieb des Ehegatten).

Mit der Motion wird verlangt, dass der steuerrechtliche Abzug für Drittbetreuungskosten bei der Berechnung des Prämienverbilligungsanspruchs zum Reineinkommen aufgerechnet wird. Dieser steuerrechtliche Abzug ist bei verheirateten Steuerpflichtigen nur zulässig, wenn beide erwerbstätig oder dauernd erwerbsunfähig sind oder wenn die nicht erwerbstätige Person dauernd erwerbsunfähig ist. Bei alleinstehenden Personen ist der Abzug nur zulässig bei Erwerbstätigkeit oder bei dauernder Erwerbsunfähigkeit. Es handelt sich nicht um einen Pauschalabzug. Es können nur die nachgewiesenen Mehrkosten bis zu einem Höchstbetrag von CHF 8'000 in Abzug gebracht werden (vgl. Art. 38 Abs. 1 Bst. I kantonales Steuergesetz; StG).

Bezügerinnen und Bezüger von Prämienverbilligungen leben in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen und befinden sich im Tieflohnsegment. Familien, die diesem Segment angehören, sind sehr oft auf beide Löhne angewiesen, um den Lebensunterhalt ohne fremde finanzielle Unterstützung (z.B. Sozialhilfe) zu bewältigen. Bei den Familien mit einem Prämienverbilligungsanspruch trifft es deshalb nicht zu, dass die Drittbetreuung von Kindern eine freiwillige Ausgabe ist. Unter den Haushalten, die Anspruch auf Prämienverbilligungen haben, befinden sich zudem überdurchschnittlich viele Einelternfamilien, d.h. Alleinerziehende. Die Drittbetreuung ist auch für sie eine finanzielle Notwendigkeit und kann ebenfalls nicht als freiwillige Ausgabe bezeichnet werden.

Mit der Prämienverbilligung sollen insbesondere Familien finanziell entlastet werden (Art. 14 Abs. 2 EG KUMV). Bei einer Annahme der Motion würden bis zu 3'000 Familien ihr aktuelles Anrecht auf Prämienverbilligungen verlieren. Mit der von den Motionären verlangten Korrektur wären vor allem Familien im Tieflohnsegment betroffen, die aus finanziellen Gründen auf eine Drittbetreuung angewiesen sind. Die Kosten für die Drittbetreuung senken die Kaufkraft dieser Familien, weshalb sich ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit entsprechend verschlechtert. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Familie mit Drittbetreuung ist schlechter als diejenige ei-

ner Familie mit demselben Einkommen ohne Drittbetreuung. Da die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit entscheidend ist für die Prämienverbilligung, ist zentral, dass Drittbetreuungskosten bei der Berechnung berücksichtigt werden. Ansonsten ist die Gleichbehandlung der Familien in Bezug auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht mehr gewährleistet. Das Aufrechnen des steuerrechtlichen Abzugs für Drittbetreuungskosten von Kindern ist deshalb bei der Berechnung des Prämienverbilligungsanspruchs nicht gerechtfertigt.

Verteiler

- Grosser Rat